

hört und als Erfordernis wahrer Bildung angesehen wird. Wir erwähnen aus vielen andern G. K e l l e r, jenen Keller, dessen Glaubensbekenntnis lautet: „Glaube! wie unsäglich blöde klingt mich dies Wort an! Es ist die allerverzwickteste Erfindung, welche der Menschengeist machen konnte in einer zugespitzten Lammeslaune.“ Als einer der ersten Geistesgrößen unserer Zeit wird Rosegger verhimmelt und mit seinen vielen Schriften angepriesen; welche Wirkung man sich von der Leistung derselben erwartet, spricht ein Protestant aus (Hassel, Streiflichter): „Bei seinen Auslassungen über den christlichen Glauben muß man festhalten, daß er die Aufgabe hat, seinen Landsleuten den Übergang zum Protestantismus zu erleichtern.“ Viel gelesen in katholischen Kreisen ist Ebner-Eschenbach. Ueber das Christentum ihrer Schriften sagt einer ihrer Bewunderer: Es scheint, daß sich die Dichterin mehr und mehr von der Tranzenz des christlichen Gottesglaubens abgewendet hat und ihre tiefsten Bedürfnisse in einer „Religion der Moral“ zu befriedigen sucht. Zu einem Gottesleugner läßt sie Gott im Jenseits sprechen: „Sei getrost, du hast deinen Nächsten geliebt! Ob ein armes Menschenlein, wie du, an mich glaubt oder nicht, trübt das meines Namens Glanz? Dich, du harmloser Tor, nehme ich in mein Himmelreich!“

Was kann man von den Schriften solcher Autoren erwarten? Und doch preist man katholischerseits sie an, kauft sie und fürchtet, als Ungebildeter verachtet zu werden, wenn man nicht selbst solche Autoren gelesen hat, die unser teuerstes Gut, die Religion, die Kirche anfeinden, die Jugend untergraben.

Herrn Kaplan Falkenberg danken wir für seine Arbeit, in der er mit jener Berechtigung, welche ihm die Wichtigkeit der Sache, seine Stellung als Priester und Seelsorger verleiht, die Schäden aufdeckt, um zu warnen. Die Broschüre hat den verdienten Beifall gefunden von zahlreichen Kirchenfürsten und Autoritäten geistlichen und weltlichen Standes, von Seite der katholischen Presse; besondere Anerkennung zollten die „Stimmen aus Maria Laach“, Prälat Hülskamp im „Literarischen Handweiser“, die „Liter. Beilage der Köln. Volks-Zeitung“ das „Priester-Konferenz-Blatt“ u. s. w. Uns ist nur ein mißglücktes Urteil bekannt geworden, welches Kernstock im Wiener „Correspondenzblatt“ veröffentlicht hat. Dies ist so leidenschaftlich gehalten, überschüttet den Kaplan Falkenberg mit solchem Spott und Hohn, daß man nur bedauern kann und zwar mehr den Verfasser der Kritik, als den in solcher Weise behandelten Kaplan, dem wir großen Dank für sein mutiges Eintreten schulden.

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Unerwartete Invalidenrente.) Cajus hat zu dem Zwecke, um vom Militärdienst frei zu bleiben, sich einen Finger abgehauen. Er erreichte den gewollten Zweck; aber dazu noch etwas anders, was er weder beabsichtigt noch vorausgesehen hat, nämlich eine Invalidenrente. Es fragt sich: Kann Cajus diese Rente beziehen oder muß er dieselbe ausschlagen, beziehungsweise restituiieren?

Antwort. Cajus hat zunächst durch ein fündhaftes Vergehen sich dem Militärdienst entzogen. Doch dafür hat er keinen Ersatz zu leisten; tatsächlich ist er jetzt zum Militär untauglich.

Auf eine Invalidenrente hat er keinen Anspruch. Diese mußte auf dem Wege der Unfallsversicherung erfolgen. Gesetzlich aber wird der Anspruch auf Ersatz bei Unfällen ausgeschlossen, wenn der Unfall vorsätzlich oder böswillig herbeigeführt worden ist; und selbst

wenn das Gesetz den Fall nicht förmlich ausschloßse, so wäre er schon nach dem natürlichen Rechte davon ausgeschlossen, weil der freiwillig schuldvoll Handelnde die schädlichen Folgen seines Handelns zu tragen hat. Nur wenn das Invaliden-Werden nicht durch das Abschneiden des Fingers, sondern nur anlässlich desselben durch einen unvorhergesehenen zufälligen Umstand und durch die so herbeigeführte Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Cajus bewirkt worden wäre, könnte gezweifelt werden, ob die Invalidenrente ohne Unrechtmäßigkeit dürfte angenommen werden. Die Versicherungsanstalt wäre jedenfalls berechtigt, falls sie in Kenntnis des ganzen Tatbestandes käme, auch dann die Rente zu verweigern; allein weil alsdann die wenn auch anderweitig schuldbare Handlung des Cajus nicht der eigentliche Grund der Arbeitsunfähigkeit wäre, so dürfte es als probabel erachtet werden, daß dem Cajus gestattet sei, die Rente, die man ihm zahlte, anzunehmen.

Uebrigens ist es schwer anzunehmen, daß der bloße Verlust eines Fingers den Cajus dauernd arbeitsunfähig mache und ihm die Invalidenrente eintrage. Daher ist zu vermuten, daß noch andere Umstände vorliegen und infolge dieser Cajus die Rente annehmen darf. Sollte aber wirklich eben der Verlust des Fingers der Grund sein, weshalb die Rente gezahlt wird (jedenfalls nur eine geringe wegen teilweiser Erwerbsunfähigkeit), so liegt in dem Empfangen und Behalten vonseiten des Cajus eine Ungerechtigkeit, die er vermeiden, wenigstens wieder gut machen muß. In Empfang nehmen darf Cajus die Rente, wenn er dies ohne hohe Gefahr für sich nicht vermeiden kann, aber auch nur dann: zur Selbstanzeige ist er nicht gehalten. Kann er also eine Ablehnung der Rente damit begründen, daß er infolge geprägter Gesundheit sich wieder vollaus arbeitsfähig fühle und der Verlust des Fingers ihn nicht wesentlich hindere: dann ist er dazu gehalten. Kann er dies aber nicht, ohne sich schwerem Verdachte auszusetzen, dann bleibt nur übrig, daß er die Rente zwar annimme, aber sich deren durch Restitution alsbald entledige. Diese Restitution ist, wenn möglich, der Empfangskasse oder der Gesellschaft zu leisten; das kann möglicherweise anonym oder durch den Beichtvater geschehen in Form eines Geschenks, und zwar um die Spur des „Geschenkgebers“ zu verwischen unter beliebiger Teilung der Summe. Macht aber die Restitution an die Gesellschaftskasse zu große Schwierigkeit, dann dürfen wohl beliebige gemeinnützige Zwecke oder Arme gewählt werden, denen man durch Almosen die Restitution leistet. Die eigentlich Benachteiligten sind eben die große Masse derer, welche für den Invalidenfond aufzukommen haben; auf jeden einzelnen derselben entfällt daher eine recht minimale Restitutionssumme: daher können in diesem Falle aus etwas erheblichem Grunde die Armen oder gemeinnützige Zwecke an die Stelle der Geschädigten gesetzt werden.